

# Beitragsordnung

## des SV Tai-Jitsu „Gai-Jin-Do“ Seebad Ahlbeck e.V. (nachfolgend Verein genannt)

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe Monat
01	Kinder und Jugendliche 17 Jahren	€ 6,--
02	Erwachsene ab 18 Jahre	€ 12,--
03	Ehrenmitglieder	frei
04	Ehepaare	€ 20,--
05	Familienbeitrag mit Kindern	
	1. Kind	€ 25,--
	2. Kind	€ 30,--
	3. Kind	€ 35,--
06	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Krankheit, Studenten (18 bis 27 Jahre), Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld 2 Empfänger	€ 6,--
07	Rentner / Pensionäre	€ 8,--
08	Fördernde Mitglieder	€ 6,--
09	Trainer	€ 1,--

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 08 müssen beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 – 08.
3. Die Jahressichtmarke enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Landessportbundes festgelegten Sätze.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Dauerauftrag bis zum 10. eines jeden Monats aus das Vereinskonto zu überweisen.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Dauerauftragsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 20. eines jeden Monats auf das Vereinskonto oder Zahlen es an den Kassenwart.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 2,- € pro Mahnung erhoben.
7. Die Mitgliedschaftskündigung erfolgt 3 Wochen vor Ablauf des Vertrages durch Einschreiben.
8. Nach zweimonatigem Versäumnis der Beitragzahlung werden Anwalts- und Gerichtskosten vom Unterschriftsberechtigten übernommen.
9. Eine vorzeitige Kündigung kann nur bei Fortzug aus dem Ort oder bei einer ärztlich beglaubigten Freistellung aus gesundheitlichen Gründen erfolgen (sofern die Freistellung die Vertragszeit überschreitet) und dies auch nur per Einschreiben.
10. Der Vertrag verlängert sich automatisch für ein halbes Jahr, wenn nicht Punkt 7. bis 9. erfüllt wird.
11. Jahressichtmarken können in Bar bezahlt werden. Der Kauf der Jahressichtmarken hat im 1. Quartal zu erfolgen. Als Quittung gilt der Mitgliedsausweis.
12. Die Beitragszahlung erfolgt auch bei Krankheit oder Urlaub.
13. Aufnahme erfolgt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,- € und 15,- € für den Ausweis.
14. Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahren hat pro Jahr 2 Arbeitsstunden zur Vorbereitung oder Durchführung von durch den Verein ausgerichteten Veranstaltungen zu leisten. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 10,- € berechnet. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.
15. Die Versicherung erfolgt über die persönliche Haft- und Unfallversicherung des Vereinsmitgliedes bzw. die der Eltern / Erziehungsberechtigten.
16. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
17. Erfüllungsort ist Seebad Ahlbeck, Gerichtsstand ist Ahlbeck.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Neuer Ausweis:

€ 15,-

## 2. Prüfungsgebühren betragen:

Kyu-Prüfung	€ 25,-
Dan-Prüfung	€ 75,-

In den Prüfungsgebühren ist der Preis einer Urkunde sowie ein Gürtel enthalten.

3. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Lehrgänge usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
4. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 5 Honorare

1. Honorare für Lehrgangsreferenten werden von Fall zu Fall entschieden.
2. Aushilfen (z.B. Aufbau von Matten sollten mit 4,00 € pro Stunde entlohnt werden.
3. Prüfer erhalten je Prüfung 2,50 €

## § 6 Fahrkosten

Reisende im Auftrag des Vereins erhalten eine Kilometerpauschale von 0,30 € bis zu einer einfachen Strecke von 300 km. Weitere Entfernung nach Absprache. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung. Die verfügbaren Mittel des Verbandes müssen ausreichend sein.

Pauschale	für	mitgenommene	Personen	entfällt.
-----------	-----	--------------	----------	-----------

Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort kann ein Verpflegungszuschuss von 15,- € gewährt werden. Bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort mit Übernachtung, kann ein Verpflegungszuschuss von 30,- € gewährt werden.

## § 7 Sachkosten

1. Alle als notwendig nachgewiesenen Sachkosten, Telefon, Porto etc. werden erstattet. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift - Empfangsbestätigung.
2. Werden Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht, sind sie verjährt.

## § 8 Vereinskonto

<b>Bank:</b>	<b>Sparkasse Vorpommern</b>
<b>BLZ:</b>	<b>150 505 00</b>
<b>Konto:</b>	<b>330002163</b>

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 9 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis 3 Wochen vor Ablauf des Vertrages möglich.  
Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 25.09.2008 ab 01.01.2009 in Kraft.